

Schriften zur Rechtslehre

Heft 100

# Die Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung

Grundlegung der Rechtsverhältnistheorie

Von

Norbert Achterberg



DUNCKER & HUMBLOT/BERLIN

NORBERT ACHTERBERG

**Die Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 100**

# Die Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung

Grundlegung der Rechtsverhältnistheorie

Von

Norbert Achterberg



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1982 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 05190 4

## Vorwort

Studien über die Bedeutung der Rechtsverhältnisse als Strukturelemente der Rechtsordnung münden in die Erkenntnis ein, daß diese als ein komplexes Beziehungsgefüge von Rechtsverhältnissen, als Rechtsverhältnisordnung begriffen werden muß. Überlegungen zu diesem Gegenstand werden im folgenden im Sinne einer Grundlegung der Rechtsverhältnistheorie zusammengefaßt.

Rechtsverhältnisse bilden ebenso wie Rechtsnormen Bausteine der Rechtsordnung. Die zwischen beiden bestehende Interdependenz ist unverkennbar: kein Rechtsverhältnis ohne determinierende Rechtsnorm, aber auch keine Rechtsnorm ohne determiniertes Rechtsverhältnis. Denn jede Rechtsnorm begründet bereits durch sich selbst ein Rechtsverhältnis zwischen Normgeber und Normadressaten. Die Wechselbezüglichkeit darf gleichwohl nicht verdunkeln, daß Rechtsnorm und Rechtsverhältnis nicht identisch sind, sondern in der Rechtsordnung verschiedene Denkstufen einnehmen: Die Rechtsnorm ist Voraussetzung für das Rechtsverhältnis, das Rechtsverhältnis Folge der Rechtsnorm.

Obwohl Rechtsverhältnisse in der Rechtsgeschichte immer wieder auf das Interesse der Rechtsphilosophie und der Rechtswissenschaft gestoßen sind, haben sich diese im allgemeinen doch erheblich intensiver den Rechtsnormen zugewandt. Vor allem ist dies in den vergangenen Jahrzehnten dieses Jahrhunderts erkennbar. Hierbei tritt eine — übrigens auch sonst zu beobachtende — Abhängigkeit der Rechtstheorie von der Rechtsdogmatik zutage. Der im Gefolge der umfangreichen Kodifikationen des ausgehenden 19. Jahrhunderts aufgekommene Positivismus hatte den Blick für die theoretische Bewältigung der Rechtsnorm geöffnet. So ist es nicht verwunderlich, daß vor allem sie den Beschäftigungsgegenstand der Reinen Rechtslehre bildet — von *Hans Kelsens* Frühwerk „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze“ bis zu seinem Nachlaßwerk „Allgemeine Theorie der Normen“. Die hervorragende Bedeutung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse für die Rechtsphilosophie und die Rechtsdogmatik wird durch die Hinwendung zum Rechtsverhältnis nicht geschmälert.

Das Rechtsverhältnis ist über diese Entwicklung theoretisch zu kurz gekommen — obwohl unübersehbar ist, daß die Rechtsdogmatik gerade der Beschäftigung mit ihm wesentliche Fortschritte verdankt.

Das gilt schon allein für die Erkenntnis, daß es keineswegs nur Rechtsverhältnisse zwischen den Staatsbürgern oder zwischen dem Staat und dem Staatsbürger gibt, sondern auch solche innerhalb des Staats selbst, und die auf ihrer Grundlage entstandene Dichotomie von „Außenrechtsverhältnis“ und „Innenrechtsverhältnis“. Das trifft ebenso für die Einsicht zu, daß „Gewaltverhältnisse“ nicht reine „Machtverhältnisse“ darstellen, in denen uns das von *Kelsen* aufgezeigte Gorgonenhaupt entgegenstarrt, sondern daß auch sie Rechtsverhältnisse sind. Indessen sind dies alles erst — wenn auch wichtige — Teilaspekte, mit denen die Problematik nicht im entferntesten ausgeschöpft ist; flankierende Erkenntnisse, wie sie vor allem in der Soziologie und in ihr insbesondere der Beziehungssoziologie und der Systemtheorie anzutreffen sind, haben hierfür den Blick geschärft.

Die Komplexität einer nicht auf Dichotomie, sondern auf Polytomie von Rechtsverhältnissen gegründeten, ihrerseits aus nebeneinander und ineinander gelagerten Teilrechtsordnungen bestehenden Rechtsordnung fordert zur Entwicklung einer umfassenden Rechtsverhältnistheorie auf. Mehr als das: In einer Zeit, in der „Übernormierungen“ — im Sinne zu zahlreicher rechtlicher Regelungen — allgemein beklagt werden, ist danach zu fragen, welche Sozialverhältnisse überhaupt zu Rechtsverhältnissen gemacht und — wenn dies schon geschehen muß — in welchem Ausmaß sie durch Rechtsnormen determiniert werden müssen. Die Rechtsnorm in allen ihren Arten wird auch künftig ihre Bedeutung behalten. Die Entwicklung zu ihrem „relationspezifischen“ Einsatz — erkennbar schon jetzt im Vordringen vertraglicher gegenüber einseitigen Regelungen im Öffentlichen Recht — wird jedoch weiter voranschreiten, wobei es auch zu einer weiteren Rezeption von Metarechtsnormen kommen mag. Auch dies zwingt zur Analyse der Rechtsverhältnisse, die im folgenden vorgenommen wird.

Verschiedenen Teilen dieses Buches liegen — hier weiter entwickelte — Referate zu Grunde, durch welche der Denkansatz der Rechtsverhältnistheorie in die internationale rechtsphilosophische Diskussion eingeführt worden ist, so für den IX. Weltkongreß der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) „Zeitgenössische Rechtskonzeptionen“, Basel 1979, für das Symposium der Österreichischen Sektion der IVR „Ideologiekritik und politische Theorie bei Hans Kelsen“, Schloß Retzhof bei Graz 1981, für den X. Weltkongreß der IVR „Das Recht als Maßstab für ökonomisches, politisches und kulturelles Leben in unserer Zeit“, Mexiko City 1981, sowie für das internationale Symposium des Hans Kelsen-Instituts „Hans Kelsen zum 100. Geburtstag“, Wien 1981. Für Anregungen, die ich durch Diskussionsbeiträge und in Gesprächen — insbesondere mit meinen Freunden

im Vorstand der Deutschen Sektion der IVR in der Bundesrepublik Deutschland — erfuhr, bin ich dankbar. Alle Überlegungen sind unter ihrer Berücksichtigung überarbeitet und ergänzt. Die nachfolgende Darstellung ist keine Bilanz, sondern eine Grundlegung. Mit ihr soll ein neuer Problembereich der analytischen Jurisprudenz der Erforschung zugeführt werden.

Münster, im Juni 1982

*Norbert Achterberg*





# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

### **Rechtsverhältnisse als Strukturelemente der Rechtsordnung. Prolegomena zu einer Rechtsverhältnistheorie**

I. Einführung .....	17
II. Dogmengeschichtliche Grundlagen .....	18
1. Juristische Aussagen .....	18
2. Metajuristische Aussagen .....	26
a) Beziehungssoziologie .....	26
b) Systemtheorie .....	30
III. Der Begriff des Rechtsverhältnisses .....	31
1. Definition .....	31
2. Wesensmerkmale .....	33
a) Rechtsnormgestaltung .....	33
b) Zahl der Endpunkte .....	35
IV. Strukturebenen der Rechtsverhältnisse .....	36
1. Rechtssubjekte .....	36
a) Rechtsverhältnisse im staatlichen Bereich .....	36
b) Rechtsverhältnisse im suprastaatlichen und interstaatlichen Bereich .....	38
2. Symmetrien .....	39
V. Rechtssubjektivität .....	40
1. Doppelnatur des Rechtssubjektsbegriffs .....	40
2. Rechtsverhältnisbezogenheit der Rechtssubjektivität .....	40
3. Rechtssubjektivität und Zurechnungssubjektivität .....	42
VI. Determination und Transformation .....	43
1. Determination .....	43
a) Volldetermination und Teildetermination .....	43
b) Heteronome und autonome Determinanten .....	44
2. Transformation .....	45
VII. Konsequenzen .....	46
VIII. Thesen .....	47

*Zweiter Teil***Grundzüge der Rechtsverhältnistheorie**

I. Vorbemerkung .....	50
II. Die geschichtliche Entwicklung des Bewußtseins von der Bedeutung der Rechtsverhältnisse .....	50
1. Die Bedeutung der Beziehungen in der Philosophie .....	50
2. Die Bedeutung der Beziehungen in der Soziologie .....	52
III. Die Grundannahmen der Rechtsverhältnistheorie .....	54
1. Das Rechtsverhältnis in der Normenordnung .....	54
2. Die Rechtsnormgestaltung des Rechtsverhältnisses .....	56
IV. Der Rechtssubjektbegriff .....	58
1. Rechtssubjekte im objektiv- und im subjektiv-rechtlichen Sinne .....	58
2. Die Polytomie der Rechtsverhältnisordnung .....	60
V. Arten der Rechtsverhältnisse .....	61
1. Rechtsverhältnisse allgemeiner Art .....	61
2. Rechtsverhältnisse besonderer Art .....	63
VI. Die Bedeutung von Norm und Willen im Rechtsverhältnis .....	63
1. Heteronome Determination von Rechtsverhältnissen .....	63
2. Autonome Determination von Rechtsverhältnissen .....	65
VII. Die Normvalenz .....	66

*Dritter Teil***Die analytisch-jurisprudentielle Bedeutung der Rechtsverhältnistheorie**

I. Die Stellung der Analytik in der Rechtsphilosophie der Gegenwart .....	68
II. Die Grundaussagen der Rechtsverhältnistheorie .....	71
III. Der Beitrag der Rechtsverhältnistheorie zur analytischen Jurisprudenz .....	72
1. Vorbemerkung .....	72
2. Analyse der Rechtsverhältnisse .....	73
a) Subjekte von Rechtsverhältnissen .....	73
b) Symmetrien von Rechtsverhältnissen .....	75
c) Determination von Rechtsverhältnissen .....	76
d) Dauer von Rechtsverhältnissen .....	78
e) Beziehungen zwischen Rechtsverhältnissen („Relationsrelationen“) .....	78

aa) Vorläufige und endgültige Rechtsverhältnisse .....	78
bb) Ableitende und abgeleitete Rechtsverhältnisse .....	80
cc) Fortsetzende und fortgesetzte Rechtsverhältnisse .....	81
dd) Aufeinanderfolgende Rechtsverhältnisse .....	81
ee) Widerstreitende Rechtsverhältnisse .....	82
3. Analyse der Rechtsnormen .....	83
a) Rechtsverhältnisrelevanz der Normstufen .....	83
b) Rechtsverhältnisrelevanz der Normen .....	84
c) Rechtsverhältnisrelevanz der Normdetermination .....	85
d) Rechtsverhältnisrelevanz der Norminterpretation .....	86
IV. Zusammenfassung .....	87

*Vierter Teil*

**Rechtsnorm und Rechtsverhältnis  
in demokratietheoretischer Sicht**

I. Vorbemerkung .....	89
1. Die Lage der Demokratietheorie im allgemeinen .....	89
2. Die Demokratietheorie Hans Kelsens .....	90
3. Zwischenergebnis .....	91
II. Die Rechtsnorm in demokratietheoretischer Sicht .....	92
1. Elemente der Offenheit .....	92
a) Öffnung des Normstufenbaus in rechtlicher Hinsicht .....	92
b) Öffnung des Normstufenbaus in metarechtlicher Hinsicht ..	93
c) Unbestimmter Rechtsbegriff und Ermessen als Elemente fall- bezogener Normkonkretisierung .....	94
d) Topische Interpretation .....	95
2. Elemente der Geschlossenheit .....	96
a) Dichotomie von Sein und Sollen .....	96
b) Rückbezug der Rechtsnormen auf höherrangige Rechtsnormen	96
c) Unabänderlichkeit von Rechtsnormen .....	97
d) Traditionelle Interpretation .....	98
III. Das Rechtsverhältnis in demokratietheoretischer Sicht .....	98
1. Elemente der Offenheit .....	99
a) Polytomie der Rechtsverhältnisordnung .....	99
b) Multidetermination .....	100
c) Multipolarität .....	100
2. Elemente der Geschlossenheit .....	101
a) Rechtsnormdetermination von Rechtsverhältnissen .....	101
b) Widerstreitende Rechtsverhältnisse .....	101
IV. Ergebnis: Die demokratietheoretische Relevanz der Reinen Rechts- lehre und der Rechtsverhältnistheorie .....	102
V. Thesen .....	102

*Fünfter Teil***Rechtsnorm und Rechtsverhältnis  
als Bausteine der Rechtsordnung**

I. Vorbemerkung .....	104
II. Rechtsnorm und Rechtsverhältnis in der Sicht der Reinen Rechtslehre und der Rechtsverhältnistheorie .....	104
1. Reine Rechtslehre .....	105
2. Rechtsverhältnistheorie .....	108
III. Die Beziehungen zwischen Rechtsnorm und Rechtsverhältnis .....	111
IV. Schlußbemerkung .....	118

*Sechster Teil***Die Bedeutung des Rechtsverhältnisses für  
die Grundrechtssubjektivität von Organisationen**

I. Vorbemerkung .....	120
II. Die Grundrechtssubjektivität juristischer Personen in Rechtslehre und Rechtsprechung .....	121
1. Historischer Bedingungsrahmen .....	121
2. Dogmatischer Bedingungsrahmen .....	123
a) Rechtslehre .....	123
b) Rechtsprechung .....	135
III. Der Verlustkatalog der Rechtsdogmatik .....	144
IV. Das Rechtsverhältnis als Deutungsschema .....	147
1. Theoretischer Bezugsrahmen .....	147
2. Konsequenzen .....	148
V. Schlußbemerkung .....	152
<b>Namenverzeichnis .....</b>	<b>153</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>155</b>

## Abkürzungsverzeichnis

abgedr.	=	abgedruckt
Abs.	=	Absatz
AcP	=	Archiv für die civilistische Praxis (Band, Jahr, Seite)
a. F.	=	alter Fassung
AfK	=	Archiv für Kommunalwissenschaften (Jahr, Seite)
AG	=	Aktiengesellschaft
AktG	=	Aktiengesetz
a. M.	=	anderer Meinung
Anm.	=	Anmerkung
AÖR	=	Archiv für öffentliches Recht (Band, Jahr, Seite)
ArchRWiPhil.	=	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (Band, Jahr, Seite)
ARSP	=	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Band, Jahr, Seite)
Art.	=	Artikel
AS	=	Amtliche Sammlung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Saarland
Aufl.	=	Auflage
B.	=	Book
BadWürttStGH	=	Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg
BayV	=	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVBl.	=	Bayerische Verwaltungsblätter (Jahr, Seite)
BayVerfGH	=	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
Bd.	=	Band
Bearb.	=	Bearbeiter, Bearbeitung
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BK	=	Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar)
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	=	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht — Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) —
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
ders.	=	derselbe
Diss.	=	Dissertation
DOK	=	Die Ortskrankenkasse (Jahr, Seite)

DÖV	=	Die Öffentliche Verwaltung (Jahr, Seite)
DVBbl.	=	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahr, Seite)
ed.	=	edited
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EntschOVG Berlin	=	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin
ESVGH	=	Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
EWGV	=	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	=	folgende(r), folgende
GewO	=	Gewerbeordnung
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	=	Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preußischen Staaten
GV.NW.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Halbbd.	=	Halbband
HDSW	=	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HessStGH	=	Staatsgerichtshof des Landes Hessen
HessV	=	Verfassung des Landes Hessen
HessVGH	=	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
h. M.	=	herrschende Meinung
Hrsg.	=	Herausgeber
i. V. m.	=	in Verbindung mit
IVR	=	Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie
JÖR	=	Jahrbuch des öffentlichen Rechts (Band, Seite)
JuS	=	Juristische Schulung (Jahr, Seite)
JZ	=	Juristenzeitung (Jahr, Seite)
KG	=	Kommanditgesellschaft
KGaA	=	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Kgl.	=	Königlich
m.	=	mit
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
o.	=	oben
OHG	=	Offene Handelsgesellschaft
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
OVGE	=	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg mit Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes

p.	=	page, pagina
qu.	=	quaestio
RdNr.	=	Randnummer
Rechtstheorie	=	Rechtstheorie (Band, Jahr, Seite)
RhPfbürgerbeauftrG	=	Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RVerfE 1849	=	Entwurf der Reichsverfassung von 1849
S.	=	Seite
s.	=	siehe
SGb	=	Die Sozialgerichtsbarkeit (Jahr, Seite)
Sp.	=	Spalte
Staat	=	Der Staat (Band, Jahr, Seite)
Städtetag	=	Der Städtetag (Jahr, Seite)
u.	=	unten
v.	=	von, vom
Verf.	=	Verfasser(in)
VerwArch.	=	Verwaltungsarchiv (Band, Jahr, Seite)
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VGHE	=	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Bayerischen Dienstgerichtshofs für Richter und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte
vgl.	=	vergleiche
Vorbem.	=	Vorbemerkung
VRspr.	=	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland (Band, Seite)
VVDStRL	=	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
weit.	=	weitere
z. B.	=	zum Beispiel
ZevKR	=	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (Band, Seite)
ZöffR	=	Zeitschrift für öffentliches Recht (Band, Seite)
ZPO	=	Zivilprozeßordnung





## Erster Teil

# Rechtsverhältnisse als Strukturelemente der Rechtsordnung Prolegomena zu einer Rechtsverhältnistheorie

## I. Einführung

Die These von der „*Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung*“<sup>1</sup> ist von der Rechtsprechung aufgegriffen worden. In einer neueren Entscheidung hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof sich mit der Frage zu befassen, ob eine nicht von der Gemeindevertretung, sondern von dem Magistrat beschlossene Gebührenregelung wegen fehlender Zuständigkeit ungültig sei oder in eine gültige Magistratsanordnung umgedeutet werden könne. Der Senat hat die Umdeutungsmöglichkeit verneint und dazu ausgeführt: „Die Rechtsordnung als Ordnung von Rechtsverhältnissen läßt nicht zu, daß nicht zuständige Organe Regelungen vornehmen, die nicht für die von ihnen zu gestaltenden, sondern für sonstige Rechtsverhältnisse maßgebend sind. Insbesondere sind Normen der staatlichen Innenrechtsverhältnisse und der Rechtsverhältnisse zwischen Staat oder Gemeindeverbänden oder Gemeinden einerseits und Staatsbürgern andererseits zu unterscheiden“<sup>2</sup>.

Damit ist der Zeitpunkt gekommen, um den Versuch zu unternehmen, die These von der Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung zu einem *Denkmodell* durchzugestalten, nachdem die Bedeutung der Rechtsverhältnisse in der neueren Rechtslehre zwar oft betont<sup>3</sup>, aber doch erst mehr erahnt, als erfaßt ist.

---

<sup>1</sup> Soweit ersichtlich, erstmals bei N. Achterberg, Hans Kelsens Bedeutung in der gegenwärtigen deutschen Staatslehre, DÖV 74, 445 ff. (454) = *ders.*, Theorie und Dogmatik des Öffentlichen Rechts, 1980, S. 51 ff. (71 f.); *ders.*, Die Bedeutung des Rechtsverhältnisses für die Grundrechtssubjektivität von Organisationen, in: Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, 1977, S. 1 ff. (1).

<sup>2</sup> HessVGH, Beschluß v. 27. 9. 1976 — V N 4/75 —, NJW 77, 455.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. O. Bachof, Über einige Entwicklungstendenzen im gegenwärtigen deutschen Verwaltungsrecht, in: Staatsbürger und Staatsgewalt, Hrsg. Külz / Naumann, 1963, Bd. II, S. 3 ff. (10); *ders.*, Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung, VVDStRL 30, 193 ff. (231 f.), nach dem das Rechtsverhältnis im Verwaltungsrecht jene zentrale Stellung einzunehmen verdient, die seit O. Mayer dem Verwaltungsakt zuerkannt wird (dazu auch noch die weiteren Belege, S. 232 Anm. 172); H.-U. Erichsen / W. Martens, Das Verwaltungshandeln, § 10 Verwaltungshandeln

## II. Dogmengeschichtliche Grundlagen

### 1. Juristische Aussagen

a) Die Erkenntnis von der Bedeutung der Rechtsverhältnisse reicht in das 18. Jahrhundert zurück, in dem *William Blackstone* das Staatsrecht als solches öffentlicher und privater Rechtsverhältnisse zwischen Herrscher und Untertanen darstellte, und zwar noch ohne den Staat selbst als Rechtssubjekt zu begreifen<sup>4</sup>. Diese Vorstellung griff in das kontinentaleuropäische Rechtsdenken über, wurde hier indessen in der Richtung verfeinert, daß die rechtlichen Verhältnisse im Staat in Einzelbeziehungen staatlicher Organe zueinander und zu den Individuen aufgelöst wurden<sup>5</sup> — früher Ansatz der späteren Unterscheidung von Innen- und Außenrechtsverhältnissen. Als Kritiker dieses Theorems erwies sich vor allem *Georg Jellinek*, nach dem die Deutung des Staats als Rechtsverhältnis nicht seine „Einheit . . ., das Bleibende im Wechsel der Personen zu erklären vermag“<sup>6</sup> und überdies die völkerrechtlichen Beziehungen nicht in solche „von Rechtsverhältnissen aufgelöst“ werden könnten<sup>7</sup> — eine, wie sich noch zeigen wird, freilich irriige Annahme. Er selbst kam im übrigen durch die — mit seiner Statutenlehre eng zusammenhängende — Erfassung der Bedeutung, die das Rechtssubjekt für das Rechtsverhältnis besitzt<sup>8</sup>, modernem rechtsverhältnistheoretischem Verständnis einen beachtlichen Schritt näher.

---

und Verwaltungsrechtsverhältnis, in: Allgemeines Verwaltungsrecht, Hrsg. Erichsen/Martens, 5. Aufl., 1981, S. 121 ff. Daß sich die Bedeutung des Rechtsverhältnisses nicht auf das Verwaltungsrecht beschränkt, braucht nicht weiter dargelegt zu werden.

<sup>4</sup> *W. Blackstone*, Commentaries on the Laws of England, B. I 2, 1765, p. 146.

<sup>5</sup> Vgl. *A. Haenel*, Deutsches Staatsrecht, 1. Bd., 1892, S. 96 ff. (wo übrigens nicht nur für den Staat, sondern überhaupt für „korporative Verbände“ unterschiedliche Rechtsverhältnisse konstatiert werden [ähnlich *J. Binder*, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 144; *E. Hölder*, Natürliche und juristische Personen, 1905, S. 184, 206 f., 210, 213 ff., 340 f.]). Das Verständnis des Staats als Rechtsverhältnis findet sich ferner bei *E. Loening*, Der Staat, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Hrsg. Conrad/Elster/Lexis/Loening, 3. Aufl., Bd. VII, 1911, S. 692 ff. (702 ff.). — Weitere Hinweise bei *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 5. Neudruck, 1959, S. 167 f. Anm. 3.

<sup>6</sup> *G. Jellinek*, S. 167.

<sup>7</sup> *Ebd.*, S. 169.

<sup>8</sup> *G. Jellinek*, S. 419. Zur Statutenlehre *ders.*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 94 ff. Die dort dargelegten Thesen bedürfen unter rechtsverhältnistheoretischem Aspekt noch der kritischen Auswertung (vgl. insb. S. 41 ff. [41: „Das Leben des Menschen vollzieht sich in ununterbrochenen Beziehungen zu äußeren Dingen und anderen Menschen. Diese Beziehungen sind Lebensverhältnisse. Werden diese von der Rechtsordnung anerkannt und geregelt, so werden sie zu Rechtsverhältnissen erhoben.“ 42: „Aus den Rechtsverhältnissen entspringen die subjektiven Rechte . . .“]).

b) Kein anderer Rechtstheoretiker des vergangenen Jahrhunderts hat sich mit dem Rechtsverhältnis indessen derartig ausführlich befaßt, wie *Ernst Rudolf Bierling* in seiner „Juristischen Prinzipienlehre“<sup>9</sup>.

Nach ihm drücken alle Rechtsnormen den Inhalt von Rechtsverhältnissen, „d. h. Verhältnissen zwischen Berechtigten und Verpflichteten“ aus<sup>10</sup>. Die zentrale Bedeutung des Rechtsverhältnisses für die Rechtsordnung wird damit bereits sichtbar, zugleich die in ihm bestehende Korrelation von Rechten und Pflichten. Jeder Rechtsanspruch hat die Beziehung auf einen rechtlich Verpflichteten oder zu Verpflichtenden, jede Rechtspflicht die Beziehung auf einen Berechtigten, nämlich auf ein Subjekt, das einen Rechtsanspruch hat, so daß Rechtsanspruch und Rechtspflicht als Korrelate erscheinen, ein Rechtsverhältnis immer eine Beziehung zwischen mehreren Subjekten darstellt<sup>11</sup>. Damit sind in der Tat wesentliche Eigenschaften des Rechtsverhältnisses erkannt, wenn auch zugleich ersichtlich wird, daß *Bierling* der — im folgenden noch näher zu entwickelnde — Unterfall des asymmetrischen Rechtsverhältnisses unbekannt war. Demgegenüber kann man ihm wiederum darin zustimmen, daß Rechtsverhältnisse auch insofern anzutreffen sind, als normgebenden normnehmende Subjekte gegenüberstehen. Dies ist nicht nur insofern der Fall, als es Rechtsansprüche „der Unterthanen gegen die Obrigkeit“ gibt<sup>12</sup>, sondern auch insofern, als sich zwischen Normgeber und Normadressaten mehrpolige Rechtsverhältnisse entwickeln, wie sie bei Gesetzen und Verordnungen anzutreffen sind. *Bierlings* Konsequenz lautet: „Alle Rechtsnormen . . . drücken in Wahrheit nichts anderes aus, als den Inhalt von Rechtsverhältnissen“, und umgekehrt: „überall, wo Rechtsverhältnisse bestehen, da bilden den Inhalt Rechtsansprüche und entsprechende Rechtspflichten, die sich auch losgelöst von ihren Subjekten schlechtweg als Rechtsnormen oder . . . als eine Art objektiven Rechts denken lassen“. Die Herauslösung der Rechtsnorm aus dem Rechtsverhältnis führt konsequenterweise dazu, daß auch vertragliche Vereinbarungen dem objektiven Recht zuzurechnen sind<sup>13</sup>.

Nicht minder modern ist die Erkenntnis, daß Staatsverträge Rechtsverhältnisse zwischen den betreffenden Staaten erzeugen, ihre ver-

<sup>9</sup> *E. R. Bierling*, *Juristische Prinzipienlehre*, 1. Bd., 1894, 2. Bd., 1898; vgl. auch *ders.*, *Strafrechtsverhältnis und Strafprozeßverhältnis*, *ZStrW* X, 271 ff., 291 ff.; erwähnt seien aber auch die Ausführungen über das Wesen der Rechtsverhältnisse bei *F. C. v. Savigny*, *System des heutigen Römischen Rechts*, 1. Bd., 1840, S. 331 ff. (dazu *H. Kiefner*, *Das Rechtsverhältnis*, in: *Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart*, Festschrift für Helmut Coing, 1982, S. 149 ff.).

<sup>10</sup> *E. R. Bierling*, *Prinzipienlehre*, 1. Bd., S. 145.

<sup>11</sup> *Ebd.*, S. 152, 171, 183.

<sup>12</sup> *Ebd.*, S. 154.

<sup>13</sup> *Ebd.*, S. 156 f.